

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 17

Freitag, 12. Juli 2019

Ausgabe 13/2019

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Zahlungserinnerung für Abfallgebühren
- Kostenfreie Rücknahme leerer Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngerverpackungen
- Bekanntgabe der Durchführung einer Übung der Bundeswehr im freien Gelände
- Wenn die Sehkraft nachlässt...
„Blickpunkt-Auge“ Beratungsmobil für Menschen mit Seheinschränkung in Weißwasser im Einsatz

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019 gefassten Beschlüsse

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.06.2019 gefassten Beschlüsse

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenclubs

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Frau Carola Ziebolz, Tel.:03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Zahlungserinnerung für Abfallgebühren

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das III. Quartal bis zum **15. August 2019** zu entrichten sind.

Bitte überweisen Sie offene Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung:

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE5385050100300000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht auf der Homepage des Landkreises www.kreis-goerlitz.de oder aw.landkreis.gr unter Landratsamt, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Formulare zur Verfügung. Bitte senden Sie das Formular im **Original** mit einer handschriftlichen **Unterschrift** und per Post (keine E-Mail, kein Fax) an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Ansprechpartner:

SGL Rechnungswesen	03588 261-705
SB Buchhaltung	03588 261-703
Fax:	03588/ 261-750
E-Mail:	info@aw-goerlitz.de
Internet:	www.kreis-goerlitz.de

Kostenfreie Rücknahme leerer Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngerverpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden jetzt wieder kostenlos an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen.

Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen. Ein Großteil der gesammelten Verpackungen wird werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt.

Die Sammelstelle bei der BayWa AG Reichenbach Agrar Vertrieb, Paulsdorferstraße 6, 02894 Reichenbach/O.L. (Tel.-Nr.: +49 35828 776 241, Fax: +49 35828 776 246) ist **vom 12. bis 15.08.2018 und am 07.11.2018**, 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke werden zurückgenommen. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein. Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein.

Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Termine und Informationen sind unter <http://www.pamira.de> verfügbar.

Bekanntgabe der Durchführung einer Übung der Bundeswehr im freien Gelände

Im Zeitraum vom **13.08.19 – 15.08.19** findet die Übung „Haffschild“ statt.

Durchführende ist die PzGrenBrig 41 aus Neubrandenburg.

Von dieser Übung betroffen sind auch Teile des Landkreises Görlitz.

Bürger, die in diesem Zeitraum Schäden an Ihrem Eigentum feststellen, welche sie unmittelbar dieser Übung zuordnen können, wenden sich bitte an ihre zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Rückfragen können auch an das Landratsamt Görlitz, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen unter 03581-6635630 gerichtet werden.

Wenn die Sehkraft nachlässt...
„Blickpunkt-Auge“ Beratungsmobil für Menschen mit Seheinschränkung in Weißwasser im Einsatz

Wann: **Freitag, 16. August 2019 von 8 bis 13 Uhr**
Wo: **Marktplatz, 02943 Weißwasser**

Vor Ort können sich Besucher am Mobil **kostenlos** darüber informieren, welche Angebote und Leistungen für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen zur Verfügung stehen und wie sie genutzt werden können. (Keine medizinische Beratung!)

- Berater von **Blickpunkt Auge** beantworten Fragen zu den häufigsten Augenerkrankungen, geben einen Überblick über Sehhilfen und andere Hilfsmittel sowie Reha-Maßnahmen. Zudem gibt es Beratung zu möglichen rechtlichen und finanziellen Ansprüchen.
- Die **DZB** informiert über ihre Literaturangebote für Leser mit Seheinschränkungen. In der Spezialbibliothek können sich Nutzer kostenfrei Hörbücher ausleihen. Daneben können eine Vielzahl passender Medienangebote entliehen sowie weitere Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- Die fachkundigen Berater vor Ort geben gern Tipps und Hilfen für Freizeit und Alltag.

Für eine persönliche Beratung im Mobil, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Ansprechpartnerin: Liane Völlger, E-Mail: sachsenmobil@blickpunkt-auge.de, Telefon: 0341 7113201 oder 0174 9623998.

Das Beratungs- und Bibliotheksmobil ist ein Angebot des Fördervereins „Freunde der DZB e. V.“, des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V. (BSVS) und der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (DZB).

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019 gefassten Beschlüsse

RAT/6-52/19

Zweite Satzung zur Änderung der "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L."

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Zweite Satzung zur "Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L." beschlossen:

Artikel 1

§ 3 "Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen" wird in Absatz 1 um folgende Ziffer 13 ergänzt

13. Streetbranding sowie Aufbringen von Graffiti

Artikel 2

In § 4 "Wahlwerbung" werden die Absätze 1, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

(1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung i. S. dieser Satzung ist auch die Werbung von Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelpersonen mit Werbeträgern und Informationsständen anlässlich von Wahlen.

(3) Die Durchführung von Wahlwerbung mit Informationsständen ist im Umkreis von 30 m vor Verwaltungsgebäuden nicht gestattet.

(4) Die Anzahl von Hängeplakaten an Lichtmasten wird bei mehreren Wahlen an einem Wahltag auf höchstens 100 Stück pro Wahl und Antragsteller begrenzt. Bei Einzelwahlen erfolgt keine Beschränkung der Anzahl.

(5) Das Anbringen von Hängeplakaten an Straßenlaternen wird unter Einhaltung folgender Bedingungen erlaubt:

Die maximale Größe der Plakate ist das Format A1 (594 x 841 mm) in Hochformat angebracht.

Der Mindestabstand vom Erdboden bis zur Unterkante des Plakates muss 2,00 m betragen.

In einer Entfernung von weniger als 15 m zu Straßenkreuzungen und -einführungen, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Bereich von 15 m nach Ein- und Ausfahrten aus Kreisverkehren ist das Plakatieren untersagt.

An Lichtmasten mit Verkehrszeichen ist die Plakatierung unzulässig.

Die Plakate sind bis zum Ablauf des nächsten Werktages nach der Wahl bzw. nach dem Ereignis zu entfernen.

Artikel 3

§ 9 "Haftung und Sicherheiten" wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 5 werden die Wörter 'die/der Stadt' durch die Wörter 'der/den Träger der Straßenbaulast' ersetzt.

Artikel 4

§ 13 "Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz" wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
 - die der Durchführung von Aufgaben der Stadt in Eigenregie dienen,
 - die Behörden, Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ausschließlich öffentlicher Aufgaben vornehmen,
 - für die Aufstellung von Fahrradständern, Pflanzkübeln und Papierkörben.

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Für die Aufstellung von Informationsständen und die Anbringung / Aufstellung von Wahlplakaten und für die Plakatierung gemeinnütziger Vereine und gemeinnütziger GmbH mit Sitz in Weißwasser/O.L. wird außer einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €, keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5

Artikel 5

In § 15 "Gebührenberechnung" werden die Absätze 2 und 5 wie folgt neu gefasst:

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene Nutzungszeiträume voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 10,00 EUR.

(5) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser/O.L. erhoben. Die Mindestgebühr für die Verwaltungskosten beträgt 10,00 EURO. Geht ein Antrag auf Sondernutzung abweichend vom Regelfall unterhalb der Zweiwochenfrist in der Stadt Weißwasser/O.L. ein, wird eine Zusatzgebühr von 10,00 EURO erhoben.

Artikel 6

Die Anlage zur Sondernutzungssatzung "Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen" wird folgt neu gefasst.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser/O.L.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit/ Zeiteinheit	Gebühr in EUR
<u>1. Anbieten von Leistungen und Waren: Infostände</u>			
1.1.	Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Blumen (Tisch, Stuhl, Sonnenschirm)	Person oder Einrichtung/Jahr	50,00
1.2.	Verteilen von Druck- /Werbeschriften u. ä. Erzeugnissen	Person/Tag	5,00 mindestens 25,00
1.3.	Verkaufswagen (mobil/stationär)	je Fahrzeug/Einrichtung Woche Monat Jahr	25,00 80,00 500,00
1.4.	Infostände, Infobusse	m ² /Tag	2,00
<u>2. Anlagen und Einrichtungen</u>			
2.1.	Tische, Sitzgelegenheiten vor gastronomischen Einrichtungen	m ² /Monat	2,00
2.2.	Warenständer, Warenauslagen vor dem Ladengeschäft	m ² /Monat m ² /Jahr	3,00 30,00
2.3.	Werbeaufsteller, Aufsteller für Preisangaben und Ähnliches	Stück/Monat < 2,00 m ² Werbefläche	3,00
2.4.	Plakate	Plakat/Woche A 2 42 x 59 cm A 1 59 x 84 cm A 0 84 x 118 cm Großplakat 356 x 252cm	2,50 3,00 3,50 20,00
2.5.	vorübergehend angebrachte Hinweisschilder kleiner 0,5 m ²	Stück/Tag	1,50
2.6.	Containeraufstellung	Stück/Tag < 5,00 m ³ < 7,50 m ³ > 7,50 m ³	5,00 10,00 15,00
2.7.	oberirdische Kabel/Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt oder angebracht werden	je 10 m/Tag	2,50
2.8.	Spannbänder über die Straße	Stück/Woche	50,00
<u>3. Baumaßnahmen</u>			
3.1.	Flächen für Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Bauunterkünften, Toiletten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustofflagerungen)		
3.1.1.	auf Fahrbahnflächen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen	m ² /Monat bis 3. Monate jeder weitere Monat	2,00 5,00

3.1.2.	sonstige Flächen und Grünanlagen	m ² /Monat	
		Bis 3 Monate	1,50
		jeder weitere Monat	4,00
3.2.	kleine Arbeitsstelle (Kopflöcher; Geh- u. Radwegsperrungen ohne Beeinträchtigung Fußgänger; Sicherung entlang der Fahrbahn; u.s.w.)	1 Tag	10,00
		bis 3 Tage	15,00
		bis 1 Woche	25,00
		bis 2 Wochen	60,00
		bis 1 Monat	100,00
		jede weitere Woche	25,00
3.3.	mittlere Arbeitsstelle (Geh- u. Radwegsperrungen mit Beeinträchtigung Fußgänger; halbseitige Sperrungen bis 20 m; Fahrbahneinengungen;)	1 Tag	15,00
		bis 3 Tage	25,00
		bis 1 Woche	60,00
		bis 2 Wochen	100,00
		bis 1 Monat	200,00
		jede weitere Woche	60,00
3.4.	große Arbeitsstelle (halbseitige Sperrungen länger als 20 m; Lichtzeichenanlagen Vollsperrungen)	1 Tag	25,00
		bis 3 Tage	50,00
		bis 1 Woche	120,00
		bis 2 Wochen	200,00
		bis 1 Monat	300,00
		jede weitere Woche	100,00
		jeder weitere Monat	250,00
3.7.	Aufstellung von Baugerüsten	1 Tag	10,00
		bis 3 Tage	15,00
		bis 1 Woche	25,00
		bis 2 Wochen	60,00
		bis 1 Monat	100,00
		jede weitere Woche	25,00
3.8.	Hebebühnen/Schrägaufzüge	pro Tag	25,00
<u>4. Andere Nutzungen</u>			
4.1.	Absperrung für Wohnungsumzüge incl. Verkehrsrechtlicher Anordnung und Beschilderung	bis 3 Parkplätze/Tag	40,00
4.1.1	mit Flächenmehrbedarf für Schrägaufzug		zzgl. 10,00
4.1.2	je weiterer Tag (bis 3 Tage)		5,00
4.2.	Gehwegsperrung für Wohnungsumzüge	1 Tag	25,00
4.3.	Entziehung öffentlicher Parkflächen aus sonstigen Grund (ohne Verkehrsrechtliche Anordnung)	bis 3 Parkplätze/Tag	15,00
<u>5. Verwaltungskosten</u>			
5.1.	Verwaltungsgebühr		10,00 – 100,00

Artikel 7

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. tritt am 01.10.2019 in Kraft.

RAT/6-53/19
Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege für das Jahr 2019

Umsetzung des Beschlusses RAT/4-34/19 vom 08.05.2019 „Verwendung der Mittel aus dem Festsetzungsbescheid „Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für die Ausgleichsjahre 2018 bis 2020“ im Haushaltsjahr 2019“, beschloss der Stadtrat die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege wie folgt:

Förderung der Jugendhilfe 2019

Station für Technik Naturwissenschaft,
Kunst – Weißwasser e. V. 18.900,00 €

Schlupfwinkel Weißwasser e. V.
Generationstreff "SpinnNetz" 21.600,00 €

IMPULS e. V. 3.700,00 €

GAB mbH
"Jugendwerkstatt" 2.800,00 €

Förderung der Wohlfahrtspflege 2019

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
"Tagestreff für Wohnungslose" 16.500,00 €

GAB mbH
"Beratungsbüro" 1.500,00 €

Diakonie St. Martin
Suchtberatungsstelle Weißwasser 2.000,00 €

Eigenanteil Kulturraumförderung 2019

Entlastung des Sitzgemeindeanteils der
Stadt Weißwasser für die Kulturraumförderung 3.000,00 €

RAT/6-54/19

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstücke 108/16 und teilweise 108/12 mit insgesamt ca. 2.924 m², Lage: Kromlauer Weg

Der Stadtrat beschloss den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstücke 108/16 und Teil von Flurstück 108/12 mit einer Größe von insgesamt ca. 2.924 m², Lage: Kromlauer Weg, an Herrn Jörg Oelmann, Fa. Solid-Haus GmbH, mit Sitz in Weißwasser. Der Kaufpreis beträgt 65.790,00 € zzgl. aller Nebenkosten und der Grunderwerbssteuer. Mehr- oder Minderflächen werden nach dem Vermessungsergebnis mit 22,50 €/m² verrechnet.

RAT/6-55/19

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Weißwasser, Flur 13, Flurstücke 108/4 mit 742 m², Lage: In der Meschina

Der Stadtrat beschloss den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Weißwasser, Flur 13, Flurstück 108/4, Größe 742 m², Lage: In der Meschina, an Fam. Jahns aus Weißwasser. Der Kaufpreis beträgt 18.550,00 € zzgl. aller Nebenkosten und der Grunderwerbssteuer.

RAT/6-56/19

Haushaltssatzung 2019/ 2020 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

**Haushaltssatzung der Stadtverwaltung Weißwasser
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2019)	(2020)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.276.783 €	32.865.982 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	36.070.121 €	36.236.600 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.793.338 €	-3.370.618 €

	(2019)	(2020)
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	305.000 €	190.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	105.000 €	105.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	200.000 €	85.000 €
- Gesamtergebnis auf	-2.593.338 €	-3.285.618 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.313.346 €	1.313.346 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 €	0 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.279.992 €	-1.972.272 €
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.342.731 €	30.948.539 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.165.906 €	33.188.287 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.823.175 €	-2.239.748 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.031.195 €	2.102.400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.871.905 €	3.736.600 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-840.710 €	-1.634.200 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.663.885 €	-3.873.948 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	840.000 €	1.600.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	607.000 €	675.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	233.000 €	925.000 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	-2.430.885 €	-2.948.948 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 840.000 € (2019) und 1.600.000 € (2020) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.600.000 € (2019) und 9.000.000 € (2020) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2019)	(2020)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	368 v.H.	368 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	488 v.H.	488 v.H.
Gewerbsteuer auf	395 v.H.	395 v.H.

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von für das Jahr 2019 178.000 € und für das Jahr 2020 191.000 € festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 50,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißwasser, den

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/6-57/19
Annahme von Sach- und Geldspenden

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Geldspende von der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG in Höhe von 155,64 €, einer Geldspende von der Praxis für Logopädie Karina Herbst in Höhe von 150,00 €, einer Sachspende von der Fußpflege & Kosmetik A. Hentschel in Höhe von 66,66 € für die Kita "Regenbogen", einer Sachspende von Blue Dragon – Lausitz GbR Renè Marx in Höhe von 150,00 € für die Kita "Ulja".

RAT/6-58/19
Antrag auf Gründung einer externen Arbeitsgruppe Betreuung öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu beauftragen die externe Arbeitsgruppe Eisarena als Arbeitsgruppe Betreuung Öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißwasser wieder, bzw. neu, unter Teilnahme je eines Vertreters der Parteien, Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretern des Stadtrates, Vertretern der Einrichtungen bzw. Hauptnutzern sowie der Stadtverwaltung zu reaktivieren.

RAT/6-59/19
Annahme von Sachspenden

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Sachspenden (Lauflehnhilfe inkl. Zubehör) von der Privat-Person Milton Tauche in Höhe von 951,55 EUR.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.06.2019 gefassten Beschlüsse

07/19

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister mit dem Abschluss eines Kaufvertrages zur Beschaffung einer mobilen Spielfeldbande mit zwei Toren in Höhe von maximal 10.812,50 € brutto.

Der Gemeinderat bevollmächtigte den Bürgermeister mit dem Abschluss eines Kaufvertrages zur Beschaffung einer mobilen Spielfeldbande mit zwei Toren in Höhe von maximal 10.812,50 € brutto.

08/19

Richtlinie zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Weißkeißel

1. Die Ehrenbürgerschaft ist eine Auszeichnung, die die Gemeinde Weißkeißel an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Gemeinde in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.
2. Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
3. Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
4. Die Anregung zur Verleihung sowie zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an die im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.
5. Ein Antrag zur Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderates gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderates bedarf der Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates.
6. Die Ablehnung des Antrages auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft bedarf keiner Begründung.
7. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
 - der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde
 - einem Ehrengeschenk
 - Aushang eines Duplikates der Verleihungsurkunde in der Heimatstube
8. Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft besteht aus:
 - der Bekanntmachung im öffentlichen Teil der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden Gemeinderatssitzung
 - der Einziehung der Verleihungsurkunde

09/19

Beschluss über die Annahme von Geldspenden

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Geldspenden von „Ihr Pflegedienst und Alltagsberater am Eichendamm“ und Frau Monika Hundro von jeweils 100 € sowie der Pflege Zehm & Brauner von 300 € für die Kita „Feuerwehr Felicitas“.

10/19

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe -Anbau Schleppdach an das Gerätehaus FFW in Weißkeißel

Der Gemeinderat bevollmächtigte den Bürgermeister zur Auftragsvergabe -Anbau Schleppdach an das Gerätehaus FFW in Weißkeißel-.

11/19

Vergabe Errichten eines Hausanschlusses für Schmutzwasserentsorgung Lindenweg 3 in Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss, die Firma Straßen- und Pflasterbau Noack GmbH aus 02957 Krauschwitz, OT Sagar, Schulstraße 65, mit der Errichtung eines Hausanschlusses für Schmutzwasserentsorgung Lindenweg 3 in Weißkeißel zu einem Preis von 4.905,14 € brutto zu beauftragen.

12/19

Vergabe Großflächige Wiederherstellung schadhafter Asphaltflächen in Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss, die Firma BITUNOVA GmbH aus 04617 Rositz, Am Wasserturm 5, mit der großflächigen Wiederherstellung schadhafter Asphaltflächen in Weißkeißel zu einem Preis von 44.700,00 € brutto zu beauftragen.

13/19

Beschaffung einer mobilen Spielfeldbande mit zwei Toren

Der Gemeinderat beschloss den Kauf einer mobilen Spielfeldbande mit zwei Toren als Ausstattung für den Pavillon im Freizeitpark in Höhe von maximal 10.812,50 € im Produktkonto 551002.074000/Maßnahme 2 bei einem Fördersatz von 80%. Eine Deckung erfolgt somit durch die Zuweisung im Produktkonto 551002.211200 in Höhe von 8.650 € und aus der Bereitstellung des Eigenanteils in Höhe von 2.162,50 € aus dem Produktkonto 611001.437210.

Vereine, Verbände und Institutionen
--

Liebe Leser,

unsere erste Ausfahrt in diesem Jahr war ja nur eine Halbtagesfahrt, aber ich glaube, das hat bei diesen Temperaturen auch gereicht. Am 20.06. wurden wir pünktlich an den vereinbarten Haltestellen von „Teich-Touristik“ abgeholt.

Schon als der Bus in die Haltestellen einfuhr wurde gesagt: der Chef persönlich und so stellte er sich auch später vor: „Ich bin immer noch der Peter“.

Nachdem alle Teilnehmer eingesammelt waren – die letzten stiegen in Teicha zu – konnte es losgehen. Wie immer zeigte uns der Buskapitän Gegenden, in denen noch niemand von uns war. Er machte uns auf schöne Häuser aufmerksam, aber auch auf Gebäude, die unbewohnt und dem Verfall preisgegeben sind, wie wir sie auch bei uns zuhause sehen.

Auch eine Geschichtsstunde war natürlich wieder dabei. So erfuhren wir einiges über Napoleons Kriege und es konnte geklärt werden – oder auch nicht – ob wir nun Schlesier oder einfach nur Oberlausitzer sind. Eigentlich ist uns das heute auch „Wurscht“.

Wir sahen eine schöne Gegend und wurden immer wieder auf die Berge in Richtung Löbau aufmerksam gemacht. Untermalt wurde das Ganze mit Liedern von Katrin und Peter, denn unser heutiges Ziel war das „Quirlehäusel“ in Waltersdorf.

Nach dem Kaffeetrinken – es gab leckeren Blechkuchen – ging das Konzert los.

Zwischen den einzelnen Liedvorträgen erfuhren wir viel über das „Duo Katrin und Peter“ und dem Anfang vom „Quirlehäusel“. In einer kurzen Pause konnte man dem kleinen Souvenirladen einen Besuch abstatten oder sich einfach nur die Beine vertreten und etwas frische Luft schnappen.

Dann ging es weiter mit Liedern aus dem Urlaub, aber auch immer wieder mit Liedern aus der Oberlausitz. Man konnte die Liebe zur Heimat in jedem Wort spüren.

Mit viel Applaus wurde den Künstlern gedankt.

In der Zwischenzeit wurden Brote und Würstchen bereitgestellt und man konnte sich mit Kostproben aus der hauseigenen Bäckerei und Räucherei eindecken.

Anschließend gab es noch ein zünftiges Abendbrot und gegen 19:30 Uhr traten wir die Heimreise an. Und wieder lenkte Peter sein Gefährt durch Orte, von denen wir bisher nicht wussten, dass es sie überhaupt gibt, durch enge Gassen durch die wir uns kaum mit dem PKW durchgetraut hätten. Mein Tischnachbar beim Kaffeetrinken meinte fasziniert: „wie macht er das bloß, Fahren und nebenbei erzählen? Ich könnte das nicht.“

Ich fand etwas Anderes bemerkenswert; Peter machte uns auf ein Wolkengebilde aufmerksam, das sich am Abendhimmel aufgetürmt hatte. Sie werden sicher sagen – na und, Wolken gibt es doch immer. Sicher, aber nehmen wir uns auch die Zeit sie zu bewundern? Er hatte uns darauf hingewiesen und daraus erkennen wir auch seine Liebe zur Heimat, die er sehr gerne zeigt und dafür danken wir ihm ganz herzlich.

Ich habe noch etwas bemerkt. Es gibt in dieser Gegend Kirschbäume mit ganz vielen Kirschen und es sitzt kein Vogel drauf. Bei uns gibt es einen Baum mit 20 Kirschen und mindestens 40 Vögel für die Ernte!

Am 24. Juli treffen wir uns im „Naturhof“ (ehemals „Tanne“ in Haide zum Kaffeenachmittag. Dort wird uns Herr Sprejz über Neuigkeiten im Straßenverkehr informieren.

Bis dahin bleiben sie schön im Schatten und vor allen Dingen gesund. Trinken nicht vergessen!

Tschüß

Ihre Sieglinde Melcher